jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/3/29 2Ob82/01z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.2001

Norm

ABGB §1496

Rechtssatz

Die gleiche hemmende Wirkung wie die Verhinderung des Gerichts an der Ausübung seiner Tätigkeit hat der Umstand, dass der Verkehr zwischen dem (im Ausland lebenden) Gläubiger mit dem zuständigen Gericht im Inland (wegen der Kriegswirren am Wohnort des Gläubigers) unmöglich ist. Dies bestimmt auch ausdrücklich Art 1 JMV vom 30. November 1915, RGBl Nr 368, welcher zwar gemäß § 1 1. BRBG mit 31. Dezember 1999 außer Kraft getreten, auf Sachverhalte vor dem 1. Jänner 2000 aber noch anzuwenden ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 82/01z
  Entscheidungstext OGH 29.03.2001 2 Ob 82/01z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114919

Dokumentnummer

JJR_20010329_OGH0002_0020OB00082_01Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at